

dekommissionen für Sozialversicherung des FDGB*⁴, so daß auch in Hinsicht auf das Verfahren zur Entscheidung derartiger Streitfälle die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie selbständige oder freiberuflich Tätige den Arbeitern und Angestellten gleichgestellt sind.

Um den staatlichen Einfluß auf den rationellen Umgang mit dem Arbeitsvermögen zu erhöhen, sind die Regelungen der **AO zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25. Mai 1979 (GBl. I Nr. 15 S. 115)** darauf gerichtet, das Arbeitsvermögen entsprechend dem Plan mit hoher Effektivität einzusetzen, die Lenkung von Arbeitskräften auf volkswirtschaftliche Schwerpunkte zu gewährleisten, die Fluktuation wie auch die unberechtigte Inanspruchnahme von Arbeitskräften durch die Betriebe einzuschränken sowie durch Vermittlung geeigneter Arbeitsstellen das Recht der Bürger auf Arbeit noch besser zu verwirklichen.

Um den Räten der Kreise eine ständige aktuelle Übersicht über die Arbeitskräftesituation im Territorium zu gewährleisten, haben die Betriebe auf Anforderung dem Amt für Arbeit die erforderlichen Angaben über die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte, über freie Arbeitsplätze sowie über eintretende Veränderungen zu machen. Das Amt für Arbeit kann die Besetzung freier Arbeitsplätze von seiner Zustimmung abhängig machen und den Betrieben Auflagen zur Einstellung von Bürgern erteilen, wenn das zur Sicherung des Rechts auf Arbeit oder zur Wiedereingliederung bestimmter Personen in den Arbeitsprozeß erforderlich ist. Die Betriebe haben der Auflage gemäß dem betreffenden Bürger einen seiner Qualifikation, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz anzubieten.

Zur Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben können den Betrieben vom Amt für Arbeit auch Auflagen zur Gewinnung von Arbeitskräften für eine zeitweilige oder ständige Tätigkeit in anderen Betrieben erteilt werden. Diese Arbeitskräfte sind auf freiwilliger Grundlage entsprechend den Bestimmungen des AGB (Delegierungsvertrag bzw. Überleitungsvertrag) zu gewinnen.

Das Amt für Arbeit kann den Betrieben zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen (Einstellungsbeschränkung). Die Beschränkung kann sowohl für alle Arbeitsplätze als auch für die Arbeitsplätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. für Schlosser) ausgesprochen werden. Da diese Regelung der Einschränkung der Fluktuation und der Abwerbung von Arbeitskräften dient, gilt die Einstellungsbeschränkung z. B. nicht für den planmäßigen Einsatz auslemlender Lehrlinge oder für Werk tätige, die nach Beendigung einer längeren Freistellung von der Arbeit (zur Ableistung des Wehrdienstes oder für Mütter im Anschluß an den Wochenurlaub) ihre Arbeit in ihrem Betrieb wieder aufnehmen wollen. Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften wird den Betrieben grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Ämter für Arbeit.

Zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei der Lenkung der Arbeitskräfte werden Ordnungsstrafen für den Fall angedroht, daß die zuständigen Leiter oder leitenden Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig den in der AO festgelegten Informations- und Meldepflichten bzw. Auflagen nicht nachkommen oder Einstellungsbeschränkungen nicht einhalten.

Eine Veränderung der Finanzierungsbestimmungen für die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung enthält die **2. VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR — vom 28. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 123)**. In Betrieben und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind diese Beiträge jetzt Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Die Beiträge der Betriebe zur FZR sind auch bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse kalkulationsfähig. Die bestehenden Preise für Erzeugnisse und Leistungen dürfen jedoch nicht verändert werden. Diese Regelung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft; bei der Planung für das Jahr 1980 ist sie aber bereits zu berücksichtigen.

In der **Bekanntmachung zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf dem Offenen Meer bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 25. April 1979 (GBl. II Nr. 3 S. 41)** wird festgestellt, daß die Konvention

für die DDR⁵ am 21. März 1979 in Kraft getreten ist und daß sie im Sonderdruck Nr. 1009 des Gesetzblattes veröffentlicht wird. Bei einer tatsächlichen oder drohenden Verschmutzung der See durch Öl, die auf einen Seeunfall oder damit verbundene Handlungen zurückzuführen ist und die aller Wahrscheinlichkeit nach schwerwiegende schädliche Auswirkungen haben wird, können die Vertragspartner der Konvention die erforderlichen Maßnahmen auf dem offenen Meer treffen, um unmittelbare ernste Gefahren für ihre Küsten oder für ihre damit in Beziehung stehenden Interessen zu verhüten, zu verringern oder zu beseitigen. Diese Maßnahmen haben dem entstandenen oder drohenden Schaden zu entsprechen und dürfen nicht über das hinausgehen, was nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist. Ein Vertragspartner, der unter Verstoß gegen die Konvention Maßnahmen getroffen hat, die anderen Schaden zufügen, ist zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des durch die ungerechtfertigt getroffenen Maßnahmen verursachten Schadens verpflichtet. Auftretende Streitigkeiten sind einem Schiedsverfahren gemäß der Anlage zur Konvention unterworfen.

Das mit der **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen natürlicher Personen vom 26. April 1979 (GBl. II Nr. 3 S. 42)** veröffentlichte Abkommen zwischen der VR Bulgarien, der Ungarischen VR, der DDR, der MVR, der SR Rumänien, der ÖSSR, der UdSSR und der VR Polen regelt im einzelnen die Voraussetzungen, unter denen Einnahmen und Vermögen von Bürgern auf dem Territorium der vertragschließenden Staaten entsprechend der Gesetzgebung des jeweiligen Landes der Besteuerung unterliegen. Es dient der Durchsetzung des Prinzips, daß Bürger mit den gleichen Einnahmen und dem gleichen Vermögen nicht gleichzeitig auf den Territorien zweier oder mehrerer vertragschließender Seiten der Besteuerung unterliegen dürfen. Steuerprivilegien von Mitarbeitern der diplomatischen und konsularischen Vertretungen werden von den Abkommen nicht berührt. Der Vermeidung von Doppelbesteuerungen dient auch das **Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einnahmen und Vermögen juristischer Personen (GBl. II Nr. 3 S. 46)**. Beide Abkommen sind für die DDR am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Die mit der **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ABSK/RGW)“ vom 3. Mai 1979 (GBl. II Nr. 3 S. 49)** veröffentlichten AB/SK/RGW treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie finden auf Verträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion Anwendung, die zwischen Organisationen aus mehr als zwei Mitgliedsländern des RGW abgeschlossen werden. Auf Verträge, die zwischen Organisationen aus zwei Mitgliedsländern des RGW abgeschlossen werden, können sie nur dann angewandt werden, wenn das beiderseitig vereinbart wird. Erfordert es die Spezifik des Vertragsgegenstands, dann können im Vertrag von den allgemeinen Bedingungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

*Ausgearbeitet von Dr. SIGHART LÖRLER,
Dr. NORBERT KÖNIG, HEINZ MARTIN,
WOLFGANG PETTER und Dr. HANS TARNICK*

- 1 Zur AO Nr. 1 vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145) vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1977, Heft 14, S. 447.
- 2 Vgl. Gesetzgebungsübersichten in NJ 1978, Heft 11, S. 485 1. und in NJ 1979, Heft 5, S. 215.
- 3 Zu dieser AO werden zwei Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen - Richtlinie für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz und Richtlinie für die Mütterberatung - in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen“ Nr. 5/1979 veröffentlicht.
- 4 Zur Richtlinie für die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 21. Februar 1978 (GBl. I Nr. 8 S. 109) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 5, S. 220.
- 5 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 2, S. 80.

Berichtigung

In der Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 5, S. 218 ist im letzten Satz der Kommentierung der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4) Fehler unterlaufen: Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch den Krematoriumsarzt. Die Bestätigung durch einen weiteren Arzt ist nicht erforderlich. D. Nord